



Veterinärrechtliche Aspekte der europäischen Integration

P. DOLLINGER, Bundesamt für Veterinärwesen, CH-3097 Liebefeld-Bern

Anlässlich der Wintertagung vom 11. Januar 1991 der Schweizerischen Vereinigung für Tierzucht und der Gesellschaft Schweizerischer Landwirte wurde folgendes Thema erörtert: «Die Schweizerische Tierproduktion mit Blick auf grössere Wirtschaftsräume». Die Situation der Schweiz im zukünftigen Europa wurde eingehend behandelt.

Zusammenfassung

Der im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft oder eines erweiterten Europäischen Wirtschaftsraumes angestrebte freie Güterverkehr erfordert eine Harmonisierung der veterinärrechtlichen Vorschriften. Diesem Prozess kann sich auch die Schweiz nicht entziehen. Im Bereich der Tierseuchen- und Fleischhygienegesetzgebung werden die Anpassungen so umfangreich sein, dass eine Totalrevision der entsprechenden Erlasse unumgänglich ist. Das Tierschutzrecht wird dagegen nur am Rande berührt.

Die Staaten Europas rücken näher zusammen. Die Schweiz verhandelt, gemeinsam mit den anderen EFTA-Ländern, mit der EG über den Abschluss eines Vertrags über einen Europäischen Wirtschaftsraum. Kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss, wird sich für die Schweiz die Frage stellen, ob sie der EG beitreten oder ihr Verhältnis zur Gemeinschaft als Drittland bilateral neu definieren soll. Bei jeder möglichen Option sind zum Teil massive Auswirkungen auf das schweizerische Veterinärrecht unvermeidlich. Bei den Varianten «EWR» und «Beitritt» werden diese Anpassungen ohne Vernehmlassungsverfahren im bisherigen Sinn vorgenommen werden müssen, aber auch bei der Variante «Drittland» wird es in vielen Fällen keine Alternative zum sogenannten autonomen Nachvollzug des EG-Rechts geben.

Das Binnenmarktprogramm der EG

1985 veröffentlichte die EG-Kommission ein Weissbuch, in welchem rund 300 Vorschläge für Gemeinschaftserlasse gemacht wurden, mittels derer die vier Freiheiten des Binnenmarktes – freie Zirkulation von Gütern, Dienstleistungen, Kapital und Personen – realisiert werden sollen. 77 dieser Vorschläge (28%) betrafen Kontrollen und Massnahmen im Veterinär- und Phytosanitärebereich. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die Zahl der notwendigen Vorschriften noch höher sein wird als ursprünglich angenommen.

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR)

Das Konzept eines «Europäischen Wirtschaftsraumes» (EWR) geht zurück auf das Luxemburger Programm der EG/EFTA-Minister von 1984. Im Januar 1989 lud Jacques Delors, der Präsident der EG-Kommission, die EFTA-Staaten zu einer engeren Zusammenarbeit ein. Dies führte zu EFTA-internen Konsultationen und zur Bildung von Arbeitsgruppen. Für jede der vier Freiheiten des Binnenmarktes (Freiheit des Waren-, Personen-, Kapitalverkehrs und der Dienstleistungen) wurde eine Arbeitsgruppe geschaffen, eine fünfte für die übergreifenden, institutionellen Aspekte. Zur Beschaffung der Grundlagen für die Arbeitsgruppen wurden verschiedene Expertengruppen eingesetzt, darunter eine Expertengruppe für Veterinärkontrollen unter dem Vorsitz der Schweiz. Es ist noch nicht ganz sicher, was der EWR-Vertrag alles abdecken wird.

Aufgrund des Mandats der EG-Verhandlungsdelegation ist die Landwirtschaftspolitik ausgenommen. Im November 1990 versuchte die EG jedoch, einen Teil des Landwirtschaftsberichts durch die Hintertür, d.h. unter der Devise «Ausgleich des Nord-Süd-Gefälles» einzubringen. Beide Seiten sind sich darin einig, dass der Veterinär- und Phytosanitärebereich einbezogen werden solle. Währenddem die EFTA jedoch einen pragmatischen, fallweisen Ansatz anstrebte, schlug die EG die Übernahme des relevanten Acquis vor.

Der Acquis communautaire

Unter dem Begriff «relevanter Acquis» versteht man die von der EG bisher erreichte, für das Funktionieren eines Binnenmarktes wesentliche Gesetzgebung. Im Veterinärbereich kann zur Zeit nicht von einem konsolidierten Acquis gesprochen werden, da die EG-Veterinärverwaltung bisher die nicht-relevanten Teile nicht ausgeschieden hat, und zahlreiche Erlasse, wie man sagt, «in der Pipeline» sind, d.h. sich im Entwurfstadium befinden und erst in den nächsten Monaten bereinigt und beschlossen werden. Gegenwärtig sind etwa 50 veterinärrechtliche und 20 zootechnische Erlasse in Kraft, welche als relevant anzusehen sind.

Tierseuchenrecht

Die Tierseuchensituation ist in den EFTA-Ländern günstiger als in den meisten Mitgliedstaaten der EG. Die Tierseuchen der OIE-Liste A sind in den EFTA-Ländern getilgt, ausgenommen die klassische Schweinepest in Österreich. In Mitgliedstaaten der EG kamen 1989/90 noch acht dieser

hochkontagiösen Seuchen vor: *Maul- und Klauenseuche* und *Vesikulärkrankheit der Schweine* in Italien, *Lungenseuche der Rinder* in Italien, Spanien und Portugal, *Schaf- und Ziegenpocken* in Griechenland, *Pferdepest* in Spanien und Portugal, *Afrikanische Schweinepest* in Spanien, Portugal und Sardinien, *Klassische Schweinepest* in Deutschland, Frankreich, Belgien und Italien, *New Castle Disease* in Deutschland, Belgien, Italien und Irland.

EG-Recht zur Bekämpfung von Seuchen der OIE-Liste B besteht seit längerer Zeit nur bezüglich *Tuberkulose*, *Brucellose* und *Enzootischer Leukose* der Rinder. Jüngere Direktiven oder derzeit diskutierte Vorschläge enthalten Massnahmen zur gemeinschaftlichen Bekämpfung weiterer Krankheiten. Eine allgemeine Bekämpfung der *IBR-IPV*, die heute in der Schweiz praktisch getilgt ist und die nun auch in Österreich zum Verschwinden gebracht werden soll, ist aber in den Entwürfen für EG-Verordnungen bisher nicht vorgesehen.

Die EFTA-Länder sind bisher nicht bereit, ihre günstige Seuchensituation einer Liberalisierung des Verkehrs zu opfern. Um den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen nicht unnötig zu behindern, ist jedoch die Übernahme von bestimmten Standards, Strategien und Kontrollen unvermeidlich. Um Tiere, Samen, Embryonen oder Erzeugnisse wie Fleisch, Fleischwaren oder Molkereiprodukte nach Mitgliedstaaten der EG liefern zu können, müssen die Ausfuhrländer bestimmte Garantien bezüglich Seuchenstatus des Herkunftsgebiets, des Herkunftsbestandes und der Tiere selbst abgeben. In der gegenwärtigen schweizerischen Tierseuchengesetzgebung fehlen zum Teil die Voraussetzungen für die Abgabe dieser Garantien. Die Schweiz wird sich zumindest insoweit den EG-Vorschriften anpassen müssen, als dies das Aufrechterhalten der Exporttätigkeit erfordert.

Anzeigepflicht

In der EG sollen alle 16 Tierseuchen der OIE-Liste A anzeigepflichtig werden. Ziel ist ihre Tilgung auf dem ganzen Gebiet der EG bzw. das Vermeiden der Einschleppung aus Drittländern. Für die Tilgung dieser Krankheiten ist ein starkes, auch finanzielles Engagement der EG-Kommission vorgesehen.

In der Schweiz sind lediglich acht Tierseuchen der OIE-Liste A anzeigepflichtig. Damit können formell nicht alle Garantien über die amtliche Seuchensfreiheit des Landes abgegeben

werden, obwohl effektiv keine der 16 Seuchen in der Schweiz vorkommt. Die EG sieht ferner eine Anzeigepflicht für zahlreiche Tierseuchen der OIE-Liste B und weitere Krankheiten vor: *Milzbrand* und *Tollwut*, 4 verschiedene *Pferdeseuchen*, *Tuberkulose*, *Brucellose* und *enzootische Leukose der Rinder*, 9 verschiedene Krankheiten der Schafe und Ziegen, *Brucellose* und *Aujeszky'sche Krankheit der Schweine*, 3 *Kaninchen-*, 2 *Nerz-*, 9 *Fisch-* und 3 *Bienenseuchen*, die *Psittakose* und die *Krebspest*.

20 der genannten Krankheiten sind in der Schweiz zur Zeit nicht anzeigepflichtig, was – ausser für die Nerzkrankheiten – zu korrigieren wäre. Um eine Ausnahme von der allgemeinen Trichinenschaupflicht zu erhalten, müsste im weiteren die *Trichinellose* anzeigepflichtig gemacht werden.

Impfstrategien

Nach der unterschiedlichen Tierseuchensituation sind wohl die national unterschiedlichen Impfstrategien das wichtigste Hemmnis für den internationalen Verkehr mit Tieren und Tierprodukten. Die Schweiz und eine Mehrheit der EG-Mitgliedstaaten impfen ihre Rindviehbestände jährlich gegen Maul- und Klauenseuche. Sie wurden deshalb von den übrigen EFTA- und EG-Staaten als potentielle Risikogebiete eingestuft und entsprechend prohibitiven Bedingungen unterworfen. Andererseits stellt die Einfuhr von Geflügel aus unseren Nachbarländern für die Schweiz ein permanentes Seuchenrisiko dar, weil jene die *New Castle Disease*-Impfung praktizieren, welche bei uns verboten ist.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt lässt die EG ihren Mitgliedstaaten zumeist verschiedene Optionen für die Bekämpfung einer Tierseuche offen. Man kann, muss aber nicht, gegen bestimmte Seuchen impfen. Im Hinblick auf die Realisierung des Binnenmarkts ist aber eine Vereinheitlichung vorgesehen. Einen ersten Schritt stellt die vorgesehene Aufgabe der *Maul- und Klauenseuche*-Impfung ab Mitte 1991 dar.

Um 1992 die neuen Anforderungen an Drittländer erfüllen zu können, mussten die Schweiz und Österreich die Impfung bzw. den Import frischgeimpfter Tiere bereits ab dem 1. Januar 1991 aufgeben. Dies bedingt ein neues Bekämpfungskonzept, welches neben einer verbesserten Logistik der Tierkörperverborgung insbesondere eine effiziente Vakzineversorgung für den Fall eines Seuchenausbruchs vor-

sieht. Dies bedingt einen Vertrag mit einer Vakzinebank. Zur Zeit werden verschiedene Offerten geprüft.

Seuchenfreiheit

Verschiedene Erlasse der EG legen fest, wie ein Land, eine Region oder ein Betrieb den Status der Seuchensfreiheit erlangen kann und welche Voraussetzungen sie erfüllen müssen, um diesen Status zu behalten.

Die schweizerische Gesetzgebung ist diesbezüglich eher rudimentär und müsste angepasst werden, insbesondere was die Kriterien für die **Erhaltung** der Seuchensfreiheit anbelangt.

Für die EFTA-Länder insgesamt stellt sich das Problem, dass sie bei unveränderter Übernahme des einschlägigen EG-Rechts aufwendige Untersuchungsprogramme durchführen müssten, um zu beweisen, dass sie tatsächlich frei von einer Seuche sind, die bei ihnen unter Umständen seit Jahrzehnten nicht mehr aufgetreten ist. Die Schweiz müsste im für sie günstigsten Fall – mit erheblichem finanziellem Aufwand – in Abständen von zwei Jahren serologische Untersuchungen aller über zwei Jahre alten Rinder auf *Brucellose* und in Abständen von vier Jahren die *Tuberkulinisierung* aller über zwei Jahre alten Rinder durchführen, obwohl sie nach OIE-Kriterien seit 1959 als tuberkulosefrei und seit 1963 als brucellosefrei gilt.

Regionalisierung

Die klassische nationalstaatliche Politik zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen besteht darin, sich an der Landesgrenze abzuschotten. Diese Politik soll im Rahmen des Binnenmarktes aufgegeben und durch die sogenannte «Regionalisierung» ersetzt werden.

Regionen sind – unter Umständen grenzüberschreitende – Gebiete mit definiertem Seuchenstatus (z.B. leukosefrei, ASP-verseucht). Aus einem solchen Gebiet sollen Tiere mit einem Minimum an Formalitäten in andere Gebiete mit gleichem oder tieferem Seuchenstatus ausgeführt werden können. Die Ausfuhr nach Gebieten mit höherem Status ist verboten (z.B. *Afrikanische Schweinepest*) oder an besondere Bedingungen gebunden (z.B. *Leukose*).

Bisher wurde das Regionalisierungskonzept in Zusammenhang mit den Vorschriften über *Brucellose/Leukose/Tuberkulose*, über *Klassische und Afrikanische Schweinepest* oder über *Maul- und Klauenseuche* in Italien realisiert, wobei die Gebiete jeweils unterschiedlich definiert wurden. Für die Schweiz

am ehesten von Bedeutung ist die Definition im Fall der *Leukose*. Danach muss ein Gebiet mindestens eine Verwaltungseinheit (Regierungsbezirk, Departement, Provincia) und eine Fläche von 2000 km² umfassen.

20 Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein wären somit zu klein, um eigene Regionen zu bilden. Es müssten sich daher jeweils mehrere Kantone zu einer Region zusammenschliessen, wobei die Bildung von insgesamt acht bis zehn Regionen realistisch wäre. Die Kantone innerhalb einer Region wären zu einer engen Zusammenarbeit bei der Seuchenbekämpfung verpflichtet. Die Bundesgesetzgebung sollte zumindest die Möglichkeit für die Schaffung **regionaler** anstelle der bisherigen **kantonaler** Veterinärämter offenhalten.

Kennzeichnung von Tieren

In der EG müssen Rinder amtlich registriert und identifiziert sein. Eine Kennzeichnung von Tieren mit einer amtlich zugelassenen Marke, einem dauerhaften Stempelaufdruck oder einer anderen, vom Ständigen Veterinärausschuss genehmigten Methode ist für Rinder und Pferde vorgeschrieben, und für Schweine, Ziegen, Wildschweine, Wildwiederkäuer, Hunde und Katzen vorgeschlagen. Eine weitergehende Markierungspflicht, welche nicht seuchenpolizeilich motiviert ist, besteht aufgrund der Rückstandsvorschriften (Hormonverbot). Danach müssen auch im nichtgrenzüberschreitenden Verkehr alle Nutztiere gekennzeichnet werden, sobald sie ihren Ursprungsbetrieb verlassen.

Bruteier, Eintagsküken, Zucht- und Nutzgeflügel dürfen nur in gekennzeichneten Behältern transportiert werden. Aus der Kennzeichnung muss unter anderem der Herkunftsbetrieb ersichtlich sein.

In der Schweiz besteht derzeit eine Kennzeichnungspflicht nur für Rindvieh und für Hunde.

Begleitpapiere

Im Verkehr mit Tieren über die EG-Binnengrenzen sind in der Regel Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse vorgeschrieben. Tierseuchenrechtliche Begleitdokumente sind auch dort erforderlich, wo von der Gemeinschaft subventionierte Programme zur Bekämpfung von Tierseuchen durchgeführt werden.

Eine noch weitergehende Kontrolle, auch des innerstaatlichen Tierverkehrs, ist aus Tierschutzgründen vorgesehen. Mit wenigen Ausnahmen

muss danach praktisch jedes Tier, gleich welcher Art, auf Transporten von einer Tierschutzbescheinigung begleitet sein.

Das einzige Pendant, das in der Schweiz zu den EG-Begleitdokumenten besteht, ist der Verkehrsschein für Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung. Weitergehende Dokumente wurden im Zuge der IBR-Bekämpfung für Tiere der Rindergattung verlangt, inzwischen aber wieder abgeschafft. Die Einführung von Zusatzzeugnissen könnte sich auch inskünftig aufdrängen, vor allem wenn innerhalb der Schweiz Regionen mit unterschiedlichem Status bezüglich einer bestimmten Tierseuche bestehen.

Anerkennung von Ausfuhrbetrieben

Ähnlich dem vorab lebensmittelrechtlich motivierten Anerkennungsverfahren für Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungsbetriebe und Kühlhäuser sieht die EG tierseuchenrechtlich begründete Zulassungs- oder Anerkennungsverfahren vor für Besamungsstationen, Embryotransfer-Einheiten, Geflügelausfuhrbetriebe und Fischzuchtbetriebe. Die Betriebe müssen festgelegten Standards entsprechen und unter amtstierärztlicher Kontrolle stehen. Im Sinne einer Oberaufsicht sind periodische Kontrollen durch tierärztliche Experten der Kommission vorgesehen.

Die Schweiz wird von diesen Bestimmungen in jedem Fall betroffen sein, gleichgültig ob sie nun EWR-Land oder Drittland ist. Durch eine vom Bundesrat im August 1990 beschlossene Verordnungsänderung wurde daher die gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Anerkennungsverfahren aus Tierseuchengründen geschaffen.

Lebensmittelrecht

Was den 320 Millionen Konsumenten der EG recht ist, muss den 32 Millionen Konsumenten der EFTA billig sein. Lebensmittelhygienische Standards sind daher in der Regel zu übernehmen. Manche Kontrollmechanismen der EG sind dagegen exzessiv und werden Gegenstand von Diskussionen bilden.

Zur Zeit deckt das «Veterinär-Lebensmittelrecht» der EG erst einzelne Sektoren ab, regelt diese aber sehr eingehend. Mit Wirkung auf den 1.1.1993 soll das bestehende Recht totalrevidiert und durch neue, teils horizontale (allgemeine), teils vertikale (sektorielle,

detaillierte) Vorschriften ergänzt werden. Wo keine Regelung besteht, wird das «Cassis de Dijon-Prinzip» greifen, d.h. ein Erzeugnis, das nach nationalem Recht in einem Mitgliedstaat hergestellt worden und nicht gesundheitsschädlich ist, darf auch in den anderen Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall gelten somit parallel die einzelstaatlichen Normen. Das schweizerische Lebensmittel- und Fleischhygienerecht wird zur Zeit umfassend revidiert. Dabei wird darauf geachtet, dass Differenzen zum EG-Recht nur in gut begründeten Fällen geschaffen werden.

Anforderungen an Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungsbetriebe sowie Kühlhäuser

Die Regelungsdichte der schweizerischen Anforderungen an Schlacht-, Zerlege-, Lager- und Verarbeitungsbetriebe ist im Vergleich mit den EG-Vorschriften geringer. Betriebe, welche Fleisch oder Fleischwaren nach Ländern der EG ausführen, müssen jedoch bereits heute vollumfänglich den Anforderungen der EG entsprechen. Im Interesse eines vorbeugenden Verbraucherschutzes ist anzustreben, dass alle schweizerischen Betriebe nach EG-Standard produzieren. Sollte dies realisiert werden, würden etwa ein Drittel der 50 grösseren Schlachthöfe in der Schweiz den Anforderungen entsprechen, ein Drittel könnte mit einem Gesamtaufwand von über 50 Millionen Franken angepasst werden und die übrigen müssten vollständig neu konzipiert werden.

Fleischschau

Um die Fleischschau bei Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung überall entsprechend EG-Vorschriften durchzuführen, wäre gesamtschweizerisch die Schaffung von mindestens 20 neuen Stellen für vollamtliche tierärztliche Fleischschauer und eine noch grössere Zahl von nebenamtlichen tierärztlichen Fleischschauern notwendig. Die Kosten für die *Trichinen*untersuchung müssten mit etwa 10 Millionen Franken veranschlagt werden. Die Einführung der Geflügelfleischschau würde gesamtschweizerisch etwa 7 Millionen Franken kosten und jedes einzelne Poulet mit Fr. 0,20 belasten.

Hormone

Das Hormonverbot der EG ist wissenschaftlich umstritten. Die Vorschriften sind exzessiv und ihre Durchführbarkeit fraglich. Eine Angleichung des

schweizerischen Rechts dürfte sich aber schon aufgrund der öffentliche Meinung aufdrängen.

Herstellung, Verladung, Lagerung, Beförderung, Verteilung und Verkauf sowie die Verwendung bei Tieren von Stoffen mit hormonaler und thyreostatischer Wirkung unterliegen in der EG der Warenflusskontrolle. Stilbene, Stilbenderivate und Thyreostatika dürfen nicht im Hinblick auf die Verabfolgung an Tiere in Verkehr gebracht werden. Östrogene, Androgene, Gestagene und Thyreostatika dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht an Nutztiere verabreicht werden. Behandelte Nutztiere und deren Fleisch dürfen nicht in den innergemeinschaftlichen Verkehr gebracht und dürfen nicht aus Drittländern eingeführt werden. Ausgenommen ist der Handelsverkehr unter sichernden Bedingungen mit Zuchtieren oder ausgedienten Zuchtieren, denen zu therapeutischen Zwecken oder zur Brunstsynchronisation bestimmte Hormone verabfolgt worden sind. Nutztiere müssen bei Verlassen des Haltungsbetriebs so gekennzeichnet werden, dass ihre Herkunft und ihre Bewegungen rasch festgestellt werden können. Im Stall und im Schlachthof müssen systematische Rückstandsuntersuchungen durchgeführt werden. Auch in der Schweiz dürfen den Schlachtieren keine Stoffe verabreicht werden, welche die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Fleisches in unzulässiger Weise beeinflussen können, insbesondere keine Stoffe mit östrogen- oder thyreostatischer Wirkung zur Beeinflussung des Fleisch- oder Fettansatzes oder zur sexuellen Neutralisation während der Mast. Das Inverkehrbringen von Stilbenderivaten und Thyreostatika ist nicht bzw. nur in Zusammenhang mit der Registrierungspflicht geregelt. Für die Ein- und Ausfuhrkontrolle von Tierarzneimitteln sowie für das Erheben von Proben in Mastbetrieben müssen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Auf den Handlungsbedarf bezüglich Kennzeichnung von Tieren wurde schon hingewiesen. Auch eine Buchhaltung über therapeutische oder zuchthygienische Hormonanwendungen für jedes Einzeltier wird nicht geführt.

Andere Lebensmittel

In der EG gehören auch die Vorschriften über Fette tierischen Ursprungs, Milch, Milchprodukte, Eier, Eiprodukte und Honig zum «Veterinärrecht».

Tierschutzrecht

Haltungsanforderungen

Die Haltungsvorschriften der EG sind Mindestanforderungen. Die Staaten können strengere Massnahmen treffen. Die Haltung von Hühnern in Käfigbatterien ist zulässig, es sind lediglich Mindestabmessungen vorgeschrieben, u.a. eine Grundfläche von 450 cm² pro Legehennen. Für die Haltung von Kälbern und Schweinen bestehen Vorschläge, welche sich an den Empfehlungen des Europarates orientieren und den schweizerischen Vorschriften einigermaßen entsprechen. Aufgrund eines Beitritts zum EWR muss die Schweiz nicht auf ihre strengeren Tierhaltungsvorschriften verzichten. Innenpolitisch dürfte dies auch schwierig sein. Es kann somit dazu kommen, dass bei einem allfälligen Abbau des Agrarschutzes unsere strengeren Vorschriften, etwa das ab 1.1.1992 gültige Verbot der Batteriehaltung von Legehennen, die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Landwirtschaft beeinträchtigen.

Tiertransporte

Die Ausfuhrkontrollen (Versandkontrollen) sind im Rahmen der EDAV auf alle Tiere auszudehnen. Mehrere Grenzabfertigungsstellen müssen baulich und einrichtungsmässig angepasst werden. Zunahme des administrativen Aufwands für Behörden und Exporteure.

Die Tiertransportvorschriften orientieren sich am Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren auf internationalen Transporten (SR 0.452) und an den Empfehlungen des Europarates in Zusammenhang mit diesem Übereinkommen. Grundsätzlich müssen alle Tiere von einer Tierschutzbescheinigung begleitet sein. Es sind weitgehende amtliche Kontrollen vorgeschrieben und Grenzabfertigungsstellen müssen einem bestimmten Standard entsprechen.

Summary

Veterinary legislation aspects in the european integration process

The free movement of goods which is envisaged within the European Community, respectively within an enlarged European Economic Area, calls for a harmonization of veterinary rules. Switzerland will have to participate in this process. It can be anticipated that the adjustment of the animal health and the meat hygiene legislations will result in a complete revision of the existing laws and ordinances, while the animal welfare legislation will be only marginally affected.

Ein grosser Teil der Vorschriften ist in der Schweiz aufgrund des europäischen Übereinkommens, der Tierschutzverordnung und der EDAV geregelt. Eine Tierschutzbescheinigung zur fakultativen Verwendung wurde in den «Mitteilungen des Bundesamtes für Veterinärwesen» veröffentlicht. Nicht vergleichbar geregelt sind u.a. die Anforderungen an die Unterbringung von Tieren bei Aufhalten von mehr als zwei Stunden, die Verwendung der Tierschutzbescheinigung und die amtliche Kontrolle der Ausfuhrsendungen.

Grenzkontrollen

Ein Beitritt der Schweiz zur EG ist derzeit nicht vorgesehen. Eine Zollunion im Rahmen des EWR ist eine zur Zeit wenig wahrscheinliche Option. Es kann also damit gerechnet werden, dass die Grenzkontrollen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarländern auf absehbare Zeit bestehen bleiben. Dies betrifft nicht nur die Zollkontrolle sondern auch die grenztierärztliche Kontrolle. Damit können nach wie vor Schutzmassnahmen an der Grenze zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen getroffen werden.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend kann man feststellen, dass der Einbezug des Veterinärrechts in einen EWR-Vertrag zwar gewisse Probleme stellt, aber keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bietet. Es sind umfangreiche Anpassungen im Bereich des Tierseuchenrechts erforderlich, währenddem das Tierschutzrecht wenig berührt wird. Der Nutzen für die Landwirtschaft dürfte vor allem darin liegen, dass der Marktzugang für Fleischwaren und Milchprodukte erhalten bleibt oder verbessert wird.

Résumé

Aspects de droit vétérinaire concernant l'intégration européenne

La libre circulation des marchandises que l'on voudrait réaliser dans le cadre de la Communauté européenne ou d'un Espace économique européen élargi nécessite une harmonisation des prescriptions du droit en matière vétérinaire. La Suisse ne peut elle non plus se dérober à ce processus. Dans le domaine de la législation sur les épizooties et sur l'hygiène des viandes, les adaptations auront une envergure telle qu'une révision totale des textes concernés est absolument indispensable. Par contre, le droit sur la protection des animaux n'est qu'effleuré.